

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1792**

40 (4.10.1792) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines  
Intelligenz = oder Wochenblatt  
für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an die Ober- und Aemter der mittlern Markgrafschaft auch das Oberamt der vordern Grafschaft Sponheim dd. Carlruhe 1ten Sept. 1792. XXX. 9663.

Die Georg Elisabethische Hausarmen = Stiftung betreffend.

In dem Dekret de dato 20ten December 1791. Wochenblatt No. 51. Jusd. anni hat man von zwey der dreyen Stiftungen, welche der Hochseelige Herr Marggraf August Georg gemacht, und der Prinzess Elisabeth Christmildester Gedächtniß nach ihrem Tod vollziehen zu lassen übertragen. Diese aber ohne weitere Anordnung der Landesherrschaft zum Vollzug anheim gelassen hat, die Einrichtung bekannt gemacht, deren würkliche Vollziehung auch seither aus den ergangnen Nachrichten im Wochenblatt zu ersähen gewesen ist. In Ansehung der dritten aber, nemlich wegen der Hausarmen = Stiftung hat man sich dort sub Lit. D. die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Bei letzterer treten nun nachstehende Schwürigkeiten ein. Nach dem von gedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. Anno 1771. errichteten Testament ist nemlich unter andern verordnet, es solle in Ansehung derer 30.000 fl. für Catholische Hausarme, „ und zwar vornemlich „ für jene, welche mit Schulmäßigen Kindern beladen „ sind, dergestalt gehalten werden, daß weil es derkey „ Leuten oft blos an dem Muth, oder an der Gele- „ genheit, etwas zu verdienen fehlt, die eine Hälfte „ des von dem ausgewiesenen Kapital eingehenden „ Zinnes zum Ankauf einer Quantität Hanf verwen- „ det und solcher ermeldeten Hausarmen gegen zimli- „ che Belohnung, theils um ihn selbst zu verspinnen, „ und sonst zu verarbeiten, theils um ihre Kinder auf- „ ser den Schulstunden hierzu anzuhalten, hingegeben, das „ einkommende Gespinnst aber mit Zusatz von etwas „ Wolle gewoben, und demnächst aus dem Produkt

„ wiederum eben diese oder andre Armen gekleidet „ werden mögen.“ Hiebey aber war in Erwägung zu ziehen, es liege eine anscheinende Unausführbarkeit in der Vorschrift wegen Verwendung der halben Kenthen auf Anschaffung von Hanf, und der andern auf Zahlung des Spinnerlohns, weil für die nachmals mit Zusatz von Wolle zu bewürkende Verwendung des Gespinnsts, und zur Austheilung des Zeugs an Arme, welche weitere Kosten erfordert, keine Kenthen übrig gelassen sind.

Hier schien Anfangs der einzige thunliche Weg (den man doch auch vor der Hand nicht über alle Schwürigkeiten erhaben geachtet) der zu seyn, wenn man in der Auslegung jenes letzten Willens, eines theils unterstellt, daß nicht alles Gespinnst zurück erwartet werden dürfte, weil es zum verspinnen oder sonstigen Bearbeiten hinzugeben verordnet ist, mithin es bey dem Empfänger zu stehen scheint, den Hanf zur selbstigen Verarbeitung oder zur Retradition des Gespinnsts zu verlangen, und weil daher nicht, daß alles Gespinnst, sondern nur, daß das einkommende Gespinnst verwoben werden soll, gesagt wird, und daß andern Theils nicht ein würklicher Spinnerlohn, sondern nur eine ziemliche Belohnung, welches mehr eine Prämie die deswegen den Taglohn nicht gerade erreicht, als eine ordentliche Belohnung andeuten könnte, zu geben befohlen wird, folglich die Meinung des hochseeligen Herrn Testatoris die seyn möchte: denjenigen, deren Gemächlichkeit nicht ist, ausser dem Spinnen auch den Hanf durch Stricken, und Bergleichen selbst zu verarbeiten, und die ihn daher zurückliefern wollen, solle je nachdem sie fein spinnen, eine angemessne Prämie von 4 — 5 — 6 kr. per Pfund, und alsdann aus dem verwobnen Zeug die nöthige Kleidung für sich, und ihre Kinder gegeben werden, welches zusammen genommen, nachmals mehr als den gewöhnlichen Spinnerlohn ausmachen, den Zweck der Erweiterung der Industrie, und Sicherheit guter Anwendung des Almosens bewerkstelligen, und doch in der Geldvertheilung etwa nicht mehr erfordern würde, als

doch aus dem Einkommen zur Noth der ganze Aufwand bestritten werden kann.

Die Aufsicht und Direktion, hielte man ferner dafür, möchte in jedem Kirchspiel nach einem Turno einem aus den ältesten ehrbarsten Leuten alle zwey Jahr zu nehmenden Armenpfeger übertragen werden, der den Hanf bey Oberamt und Verrechnung, die ihn für ihren District einkaufen, für seinen Ort erhebe, ausgabe, das Garn einnehme und dann wieder zu Oberamt einliefere, um von dort aus das Ganze verweben zu lassen, auch die Austheilung und Bestallung der Kleidung zu besorgen.

Indessen bey dieser Einrichtung, ohngeachtet sie zu jenem Zweck die einfachste schien, glaubte man doch voraussehen zu müssen, daß bald Niemand dazu unentgeltlich sich verstehen würde, somit durch Nachlässigkeit die Sache so in Verwirrung gerathen könnte, daß das Geld mehr zerstreut, als nützlich angewandt würde; deswegen hat man, um den ausführbarsten Weg zu erfahren, über den nur gedachten Vorschlag von den mehresten der betreffenden Ober- und Aemter Besichte gefordert.

Die Schwierigkeiten sind aber dadurch keineswegs aus dem Weg geräumt worden, indem fast jedes desfalls eine andere Meinung aufstellt hat. Die geschehene mancherley Vorschläge fassen sich im Hauptweifen auf folgende verschiedene Auswege zusammen:

a) Man solle den Hanf für Eigenthum vertheilen, und statt den Spinnerlohn zu zahlen, das Gespinnst in dem laufenden Preis wieder den Spinern abkaufen, oder statt des Lohns eine Prämie von 6. 8. bis 10. kr. wenn man den Hanf nicht eigenthümlich vertheilen wolle, für das Pfund zahlen, gegen einen Theil Wolle eintauschen, und sodann die Verwebung veranstalten, wozu aber Aufseher in jedem Oberamts-Ort, und ein Hauptverrechner im Oberamt und für diesen merkliche Belohnung notwendig seye, oder

b) Man solle so viel Hanf kaufen, und zum spinnen austheilen, als möglich sey, um von dem Ueberrest alle Verarbeitungskosten bestreiten zu können, wozu allerdings mehr, als die Hälfte des Betrags überbleiben müsse, ihn alsdann um den Lohn verarbeiten und verweben lassen, denen aber, die lieber das Gespinnst behalten, solches unter der Auflage, das selbst daraus gestrickte oder verarbeitete vorzuziehen, überlassen, oder

c) Man solle um die Hälfte der bestimmten Gelder Hanf mittlerer Qualität kaufen, ihn auf einen Tag unter die Arme nach Verhältnis der Schulmäßige Kinder austheilen, im Frühjahr sie bey Strafe das Gespinnst einliefern, oder das selbst verarbeitete vorweisen lassen, wo dann für jedes eine Prämie von

4 bis 6 kr. zu zahlen, das eingelieferte Gespinnst im Accord zur Verwebung mit einem Zusatz von Wolle zu bringen, und daraus die Kinder jener Eltern, welche Gespinnst eingeliefert hätten, vorzüglich zu kleiden, über alle Administration eine Tabelle zu halten und jährlich zur Einsicht anher einzusenden sey, oder

d) Man soll in der Oberamts Stadt eine Spinn-Schule anlegen, das Gespinnst aber ohne Zusatz von Wolle zu Hemdbern und Futter verweben lassen, für das Land aber einen Accord mit einer Wollenfabrick machen, um aus dem Geld ohne vorgängiges Spinnen Wollezeug zu erkaufen, und daraus die Schulmäßige Kinder zu kleiden; oder

e.) Es seye ohne Rücksicht auf Worte des Testirers das Geld unter Schulmäßige Arme auszutheilen, oder höchstens Zeuge davon zu kaufen, und diese zu Kleidung solcher Arme abzugeben, oder

f.) der Hanf wäre für Eigenthum auszutheilen, aus der andern Hälfte des Geldes aber so weit es reicht, Jedem für Spinner, und Macherlohn das Geld zu geben, und ihm zur Bedingung zu machen, das verarbeitete in gewisser Zeit vorzulegen, um damit die zweckmäßige Anwendung der Unterstützung zu dociren; oder endlich

g.) solle das Gespinnst durch einen Verrechner eingekauft, an die Vorgesetzte ausgetheilt, und diesen aufgegeben werden, das daraus gemachte Gespinnst wieder an jenen Verrechner einzuliefern, wo alsdann für das Spinnen der gewöhnliche Lohn, und noch ein Prämium bezahlt, das einkommende Gespinnst jährlich versteigert, aus dem Erlös die Zubuße, was das Geld für jene Kosten nicht zureiche, zugeschoffen, und der Ueberrest in folgendem Jahre mit dem neuen Stiftungsbetrag eben so verwendet werde.

Außer allem diesen ist auch dahier noch

h.) die Auslegung aufgestellt worden, daß Hausarme nur von städtischen zum öffentlichen Bettel sich nicht qualifizierten Armen zu versehen seyen, mithin in dieser Hinsicht der weitere Vorschlag geschehen, die ganze Stiftung auf die Städte zu restringiren, und dort mittelst Anlegung von Spinnanstalten nach dem vorgeschriebenen modo des Stifters zu vollziehen, aus dem verwebenden Gespinnst aber alsdann Arme in der Stadt und auf dem Land zu kleiden.

Serenissimus, welche sich keine in der Disposition des Hochseel. Stifters nicht deutlich enthaltenen Ausschließung gewisser Orte und Landestheile von dieser Anstalt erlauben mögen, und gerne die wenigste Abweichung von dem Willen des Stifters eintreten lassen, jedoch auch die von demselben hauptsächlich intendirte Unterstützung des Fleißes und Unterhalts-Erwerbs der Hausarmen möglichst befördert seyen möchten, haben

daher guthesunden, Ihre Deklaration, wie für alle künftige Zeiten die Anwendung dieser Stiftung im Badenbadischen einformig geschehen solle auf zwey Jahre zu verschieben, und dagegen jedem Oberamt zur Probe zu überlassen, nach den ihm in nur gedachten sämtlichen Rücksichten am zweckmäßigsten scheinenden von obigen modis in seinem Bezirk die Vollziehung anzuordnen, wos Endes von hier aus jedem ein betreffender Rathschel an dem Stiftungsinns nach ohngeföhrem Verhältnis der Zahl der Catholischen in seinem Bezirk zugewiesen werden soll:

diesem zu Folge wird das Oberamt		
Mahlberg	—	112 fl. —
Amt Staufenberg für sich, und die von ihm mit zu besorgende Catholische Hausarme von Rehl	—	48 fl. —
Oberamt Yberg	—	210 fl. —
— — Kastatt	—	290 fl. —
— — Baden	—	150 fl. —
— — Ebersheim	—	142 fl. —
— — Ettlingen	—	138 fl. —
— — Gräfenstein	—	38 fl. —
— — Kirchberg für sämtl. Catholische Hausarme der vordern Grafschaft Sponheim wegen der ihm allein die Direction dieser Anstalt übertragen wird.	—	72 fl. —

welches in Summa die Zinsen ad — : 1200 fl. — ausmacht, von dem Stiftungsverrechner nächstens überwiesen erhalten, um mit dieser Summe die Stiftungsmäßige Unterstützung der Hausarmen in seinem Bezirk für das Rechnungsjahr von Georgii 1792. bis 1793. nach dem von ihm Sachgemäß erachteten aus obigen Vorschlägen zu bewürken, die darnach gemachte Anordnungen, gleich sobald sie vollendet sind, zur allenfällig fernern Erinnerung eben so, als demnächst 6 Wochen nach Georgii künftigen Jahres den Erfolg davon anhero einuberichten. Drum. Carls. in Deputatione Consilii Aulici.

*Citationes edictales.*

Carlsruhe. Alle die so an den verstorbenen Ruchenschreiber Serdinand Minseffem Forderungen zu machen haben, werden hiemit auf Montag den 22ten Oct. vorgeladen, Vornittags auf Fürstl. Hof. Marschallamt unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden bey Strafe des Ausschlusses zu erscheinen. Carlsruhe den 21ten September 1792.

Ex Commissione  
C. W. Hennig.

Pforzheim. Alle diejenige, welche an den in Gant gerathenen Goldarbeiter Joseph Ludwig Barall von hier, rechtmäßige Forderung zu machen haben, sollen

sich auf Dienstag den 23ten dieses Vormittags um 8 Uhr auf obdiesiger Stadtschreiberey unter Mitbringung des Beweises bey Verlust der Forderung, einfinden, wobey besonders bemerkt wird, daß von der 13ten Classe inclusive an für die Creditorschaft nichts zu hoffen. Sign. Pforzheim den 1 Oct. 1792.

Oberamt allda.

Pforzheim. Wer an das verschuldete Vermögen des vor einiger Zeit von hier entwichnen Goldarbeiter Goretlich Friedrich Holzmanns Forderung zu machen hat, wird andurch vorgeladen, bis Donnerstag, den 18ten October h. a. Vormittags in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey bey der Liquidation und dem Streit über das Vorzugsrecht um so gewisser zu erscheinen und die Beweise der Forderungen darzutun, als man sonst hernach Niemand mehr hören wird. Pforzheim den 15ten Sept. 1792.

Oberamt allda.

Lumendingen. Der ausgetretne Mattis Tector von Bickensohl, wird hiermit edictaliter vorgeladen, a dato innerhalb 3 Monaten vor dahiesigem Oberamt sich zu stellen und seines Austritts wegen zu verantworten, widrigenfalls nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeit, er der disseitig Hochfürst Lande verwiesen und sein Vermögen confiscirt werden wird. Sign. Lumendingen den 18. Sept. 1792.

Oberamt Hochberg.

*Gerichtliche Notifikation.*

Pforzheim. Ein Fremder, etwa 25 Jahr alt, 5 Schuhe 2 — 3 Zoll hoch, bleichen Gesicht, schwarzer Haaren, brauner Augen, rahrer Postur, einen dunkelblauen Rock mit massiv tombacknen geblumten Knöpfen, eine rothgestreifte Weste, gelbe Hosen, weiße Strümpfe und Schuhe, auch einen großen, militairisch aufgeschlagenen Huth tragend, hat am Abend vom 12ten dieses Monats in verschiedenen hiesigen Wirthshäusern zu Nacht zu Essen gefordert, um auf die silbernen Löffel des Wirths Jagd zu machen. In 2 Gasthöfen mißlang es ihm, weil die Wirthhe vorsechtigt genug waren, ihm theils blechene, theils zinnene Löffel hinzulegen. Der Fremde ließ daher sein Essen unberührt stehen und schlich heimlich davon, kam noch den nemlichen Abend in den hiesigen Gasthof zum Ritter, spielte hier die nemliche Rolle und wurde laum des ihm hingelegeten silbernen Löffels gewahr, so erklärte er, wie seine geringe Zehne nicht so viel betrage, daß man ein Licht darüber verbrennen solle, löschte solches mit scheinbarer Bescheidenheit und verschwand in wenig Augenblicken mit dem silbernen Löffel, begab sich von da in den Gasthof zum Kreuz, spielte hier seine Rolle noch einmal und nahm auch hier auf gleiche Art einen silbernen Löffel mit

sch fort. Da nun zu vermuten ist, daß dieser geschickte Dieb es bey seinen hier abgelegten Proben nicht bewenden lassen dürfte, so will man hierdurch das Publikum nicht nur vor solchem und seinen Künsten gewarnt haben, sondern ersucht auch alle und jede Obrigkeiten, falls derselbe irgendwo eingefangen werden sollte, um bald möglichst gefällige Benachrichtigung hievon. Pforzheim den 19. Sept. 1792.

Oberamt allda.

Pforzheim. Michel Hossfäß der vor mehreren Jahren boshafter Weis ausgezogene und auf ergangne edictal. Ladung aussen gebliebne Untertan von Eutingen, ist mittelst Fürstlicher Regierungs-Befugung der Hochfürstlich Badischen Lande verwiesen, sein Vermögen aber zu confisciren befohlen worden. Signat. Pforzheim den 24. Sept. 1792.

Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Beym Hoffporeer Brenner ist der ganze obre Stock, entweder zu einer oder in zertheilte Logie zu verlehnen, wozu Stallung und alles erforderliche gegeben wird und kann alle Tag bezogen werden.

Carlsruhe. Bey dem Pferdändler Jacob Hirsch Pforzheimer ist zu verlehnen, der ganze obre Stock, besteht in 2 Logis, 1 Stub, 3 Kammern, Küche und Keller, Holzremis. Ein anders besteht in einer Stub, Kammer, Küche, Holzremis und Keller mit oder ohne Meubles. Das nähere ist bey ihm selbst zu vernehmen.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. Künftigen Dienstag den 9ten dieses Nachmittags um 2 Uhr werden in der Wohnung des seligen Herrn Kirchenrath Mauriti gegen 3 Fuder gute alte Sulzbürger, Staufenerberger und Sölinger Weine, so wie verschiedene Faß- und Band-Geschirre, die darauf folgende Tage aber die übrige vorhandne Fahrnuß durch alle Rubriken gegen baare Zahlung versteigert werden.

Carlsruhe. In Macflors Hofbuchhandlung ist zu haben; Jägers Pfarrer zu Weiler dankbares Denkmal nach dem Hintritt Sr. Hochwürden Herrn Kir-

chenrath Wals; à 3 fr. ferner: dessen Abhandlung Etwas für Alle ic. à 16 fr.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Folgende, durch guten Unterricht des Herrn Präceptors, Fischer, sich in der Zeichnung bildende Töchter aus dem Fürstl. Zeichnungs-Institut, unter denen die Eximirten und Vorzüglichsten mit Sternchen bemerkt werden; verdienen in Gemäßheit der bey feyerlicher Prüfung erhobnen Proben nebst ihrer Belohnung noch eine rühmliche und öffentliche Bemerkung, vorzüglich:

- Jgfr. 1. Seinin. (Caroline)  
 — \* 2. Selmerhin. (Catharine)  
 — \*\* 3. Scharmerin. (Sophie)  
 — 4. Unverzagte. (Sophie) eine Taubstumme  
 — 5. Wörlin. (Caroline)

T. A. G. Preuschen, Director.

Carlsruhe. Ein Mensch mit gutem Attestat seines Handwerks ein Schneider, sucht bey einer Herrschaft als Bedienter in Dienste zu kommen. Er ist bey Hr. Joseph Schmidler, Schneidemeister in Rastatt zu erfragen.

Pforzheim. Der in dem Carlsruher Wochenblatt No. 29. angezeigte Wundbalsam und Augenwasser des Herrn Oberförstmeisters von Beulwitz in Oehringen, hat auch in hiesiger Stadt sowohl, als in der umliegenden Gegend, bey mehreren Gattungen von Augenkrankheiten sehr wesentliche Dienste geleistet. Aus diesem Grund und zum Wohl meiner an dergleichen Gebrechen leidenden Mitmenschen hab' ich also unmittelbar von dem Herrn Verfertiger selbst einen ansehnlichen Vorrath von diesem erworben Heilmittel kommen lassen und ich mache daher hiermit öffentlich bekannt, daß solches nunmehr auch bey mir dem Unterzeichneten, nehmlich das Gläslein Balsam zu 1 fl. 12 fr. und das Gläslein Augenwasser zu 48 fr. jederzeit acht und versiegelt, nebst denen hiezu nöthigen Gebrauchszetteln zu haben ist. Pforzheim den 16ten Sept. 1792.

J. L. Koller, Landchirurgus.

Marktpreise vom 1ten October. 1792.

Frucht- preise.	Carlsruhe.		Durlach.		Beckenschlagung.		Carlsruhe.		Durlach.		Fleischschlagung.		Carlsruhe.		Durlach.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	tr.	tr.	tr.	tr.
Das Matter.					Beck, oder Semmel		17	2		17	2	Das Pfund.				
Alt Korn.	5	—	5	—	Weiß Brod . . .	1	23	6	1	23	6	Rindfleisch gutes . . .	7	7½		
Neu Korn.	4	16	4	16	— dito . . .	—	—	—	—	—	—	Schmalfleisch . . . .	6	6½		
Alt Kernen.	8	—	8	—	Schwarz Brod . .	2	14	5	2	14	5	Hammelfleisch . . . .	6	7		
Neu Kernen.	7	50	7	50	Dito Brod . . .	—	—	—	—	—	—	Kalbfleisch . . . . .	6½	6		
Waizen.	7	—	7	—	Deconomisch Brod	—	—	—	—	—	—	Schweinefleisch . . . .	6½	6½		